

10829 Berlin, 25. August 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-402
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 44-1.19.11-174/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1476

Antragsteller:

SigmaKalon Marine & Protective Coatings B.V.
Kopraweg 35
1047 BP AMSTERDAM
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Reaktives Brandschutzsystem
"Sigma FireBarr 100 exterior"

Geltungsdauer bis:

31. August 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten.



*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1476 vom 26. August 2003.
Der Gegenstand ist erstmals am 22. April 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des reaktiven Brandschutzsystems, "Sigma FireBarr 100 exterior" genannt, und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendiges Beschichtungssystem (Ummantelung) auf

- Trägern (Vollwandträger mit Biegebeanspruchung)
- Stützen und
- Fachwerkstäben (Zug- und Druckstäbe von Stabtragwerken)

aus Stahl zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

Die gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschichteten Stahlbauteile im Innern von Gebäuden (auch in offenen Hallen) und an der Außenfront von Gebäuden erfüllen die bauaufsichtlichen Anforderungen an feuerhemmende Bauteile (Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-AB und Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB, nach DIN 4102-2¹).

- 1.1.2 Das reaktive Brandschutzsystem muss aus dem Korrosionsschutzanstrich, dem Dämmschichtbildner und dem Deckanstrich bestehen. Bei verzinkter Oberfläche muss das reaktive Brandschutzsystem aus dem Haftvermittler, dem Dämmschichtbildner und dem Deckanstrich bestehen.

Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Mindestschichtdicken der einzelnen Schichten des reaktiven Brandschutzsystems sind einzuhalten.

- 1.1.3 Reaktive Brandschutzsysteme sind Beschichtungen für den baulichen Brandschutz, die bei Temperaturbeanspruchung im Brandfall wirksam werden und dabei eine wärmedämmende Wirkung entwickeln.

Die reaktive Komponente, auf der die Wirkungsweise des Brandschutzsystems beruht, ist ein Dämmschichtbildner.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Verwendung des reaktiven Brandschutzsystems ist

- für Träger, Stützen und Fachwerkstäbe mit offenen Profilen² bis zu einem Verhältniswert $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$ und
- für Stützen und Fachwerkstäbe mit geschlossenen Profilen³ bis zu einem Verhältniswert $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$

zwecks Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 30 und

- für Träger, Stützen und Fachwerkstäbe mit offenen Profilen² bis zu einem Verhältniswert $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$
- für Stützen und Fachwerkstäbe mit geschlossenen Profilen³ bis zu einem Verhältniswert $U/A = 100 \text{ m}^{-1}$

zwecks Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 60 zulässig⁴.

1 DIN 4102-2: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977)

2 z. B. I-, T-, [-förmige Walz- und zusammengesetzte Profile

3 z. B. rechteckige und quadratische Hohlprofile, Kreisrohrprofile

4 Berechnung der Verhältniswerte U/A der Stahlprofile nach DIN 4102-4 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - (Ausgabe März 1994).

Die Verwendung des reaktiven Brandschutzsystems auf Stützen aus Stahlguss (geschlossene Profile) ist bei gleichen Verhältniswerten U/A und bei Einhaltung der für geschlossene Profile erforderlichen Mindestschichtdicken zulässig.

- 1.2.2 Die Stahlbauteile (Träger, Stützen, Fachwerkstäbe) müssen aus Stählen der Stahlsorten S 235 oder S 355⁵ bestehen. Für die Verwendung auf anderen Bauteilen - z. B. auf Trapezblechen - oder auf Stählen anderer Stahlsorten ist die Verwendbarkeit des reaktiven Brandschutzsystems gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.3 Die Verwendung des reaktiven Brandschutzsystems ist auf verzinkten Stahlbauteilen bis zu einer Verzinkungsdicke von 150 µm - zwecks Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F30-AB - zulässig.
- 1.2.4 Die Beschichtung von Bauteilen in Anwendungsbereichen, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender, sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in gewerblichen Küchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen usw.) oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind, ist nicht zulässig.
- 1.2.5 Die mit dem reaktiven Brandschutzsystem beschichteten Bauteile dürfen keine Bekleidungen oder sonstige Ummantelungen erhalten, die den Dämmschichtbildner am Aufschäumen hindern können.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Korrosionsschutz

Der Korrosionsschutzanstrich⁶ muss mit den nachfolgenden Beschichtungsstoffen verträglich sein und darf bei Wärmeeinwirkung nicht ablaufen. Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Prüfungen hat sich ein Korrosionsschutz mit "Sigma FireBarr 20", der Firma Sigma Marine Protective Coatings BV als mit den nachfolgenden Beschichtungsstoffen verträglich erwiesen. Dieses Bauprodukt kann für den Korrosionsschutz verwendet werden. Im Übrigen wird auf die Abschnitte 1.2.3 und 4.3 verwiesen.

2.1.2 Haftvermittler

Der Haftvermittler für die Verwendung auf verzinkten Stahlbauteilen muss mit der Verzinkung und mit den nachfolgenden Beschichtungsstoffen verträglich sein und darf bei Wärmeeinwirkung nicht ablaufen. Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Prüfungen hat sich der Haftvermittler "Sigma FireBarr 50" der Firma Sigma Marine and Protective Coatings BV als geeignet erwiesen. Dieses Bauprodukt ist als Haftvermittler zu verwenden.

2.1.3 Dämmschichtbildner

Als Dämmschichtbildner für dieses Brandschutzsystem ist "Sigma FireBarr 100 exterior" der Firma Sigma Marine and Protective Coatings BV zu verwenden. Seine Zusammensetzung muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten⁷ entsprechen.

Bei Kleinbrandprüfungen an mit dem reaktiven Brandschutzsystem beschichteten Stahlplatten 500 mm x 500 mm x 5 mm darf die Temperatur von 500 °C in Plattenmitte auf der am Feuer abgekehrten Seite erst nach der für die Zulassungserteilung zugrunde liegenden Zeit⁸ auftreten.

⁵ DIN EN 10025, Teil 1 bis 6: Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen (Ausgabe 2005)

⁶ Für das Aufbringen des Korrosionsschutzes gelten die für den Stahlbau gültigen Richtlinien (z. B. DIN EN ISO 12944-4 - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme; Ausgabe Juli 1998).

⁷ Diese Angabe ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁸ Diese Angabe ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.



2.1.4 Deckanstrich

Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Prüfungen hat sich als Deckanstrich "Sigma FireBarr 200" der Firma Sigma Marine and Protective Coatings BV - gut deckend aufgebracht - als geeignet erwiesen.

Dieses Bauprodukt ist als Deckanstrich zu verwenden.

2.1.5 Nachweis der Dauerhaftigkeit

Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des reaktiven Brandschutzsystems durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.3 an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Beschichtungsstoffe des Korrosionsschutzes, des Dämmschichtbildners und des Deckanstrichs sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung

Der Hersteller des Dämmschichtbildners hat auf den Lieferscheinen und auf der Verpackung darauf hinzuweisen, dass die Beschichtungsstoffe nur von besonders von ihm geschulten Fachkräften verarbeitet werden dürfen.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Die Verpackung des Haftvermittlers (bei Anwendung auf verzinkten Bauteilen) muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Haftvermittlers ist mit einem Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Haftvermittler "Sigma FireBarr 50",
für das reaktive Brandschutzsystem "Sigma FireBarr 100 exterior"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1476
- Herstellwerk
- Tag der Herstellung

2.2.3.2 Die Verpackung des Dämmschichtbildners muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Dämmschichtbildners ist mit einem Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Dämmschichtbildner "Sigma FireBarr 100 exterior"
für das reaktive Brandschutzsystem "Sigma FireBarr 100 exterior"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1476
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Tag der Herstellung



- 2.2.3.3 Die Verpackung des Deckanstrichs muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Deckanstrichs ist mit einem Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Deckanstrich "Sigma FireBarr 200"
für das reaktive Brandschutzsystem "Sigma FireBarr 100 exterior"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1476
- Herstellwerk
- Tag der Herstellung

- 2.2.3.4 Die mit dem reaktiven Brandschutzsystem versehene Konstruktion ist durch ein oder - bei größeren Bauvorhaben - durch mehrere Schilder witterungsbeständig zu kennzeichnen. Darauf ist Folgendes anzugeben:

Der Dämmschichtbildner des Brandschutzsystems "Sigma FireBarr 100 exterior", entsprechend der Zulassung des DIBt vom 25. August 2006, Zulassungs-Nr.: Z-19.11-1476, wurde in (Anzahl) Schichten am (Datum) durch (Name und Anschrift der ausführenden Firma) aufgebracht. Für den Deckanstrich wurde (Bezeichnung) verwendet.

Im Jahre ist der Deckanstrich bzw. der Dämmschichtbildner zu überprüfen. Zur Verbesserung des Deckanstrichs dürfen nur geeignete Beschichtungsstoffe verwendet werden.

Keine weiteren Anstriche aufbringen, weil sonst die Brandschutzwirkung beeinträchtigt werden kann!

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Haftvermittler (bei verzinkten Bauteilen)

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftvermittlers "Sigma FireBarr 50" für reaktive Brandschutzsysteme "Sigma FireBarr 100 exterior" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Dämmschichtbildner

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Dämmschichtbildners des reaktiven Brandschutzsystems "Sigma FireBarr 100 exterior" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des reaktiven Brandschutzsystems nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Dämmschichtbildners eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.3 Deckanstrich

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Deckanstrichs "Sigma FireBarr 200" für das reaktive Brandschutzsystem "Sigma FireBarr 100 exterior" mit den Bestimmungen dieser



allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Haftvermittler

In jedem Herstellwerk des Haftvermittlers ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Haftvermittlers ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Dämmschichtbildner

In jedem Herstellwerk des Dämmschichtbildners ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Der Hersteller hat die Rohstoffzusammensetzung fortlaufend zu kontrollieren.



- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:
Der Hersteller hat die Wärmedämmung des reaktiven Brandschutzsystems mindestens chargenweise anhand von Brandprüfungen an beschichteten Stahlplatten der Größe 500 mm x 500 mm x 5 mm nachzuprüfen. Hierzu kann er sich eigener oder werksfremder Prüfeinrichtungen bedienen, wenn die Eignung des ausführenden Personals und der Prüfeinrichtung von der fremdüberwachenden Stelle (siehe Abschnitt 2.3.3) festgestellt worden ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.3 Deckanstrich

In jedem Herstellwerk des Deckanstrichs ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Deckanstrichs ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Dämmschichtbildners ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Dämmschichtbildners - geprüft am reaktiven Brandschutzsystem - durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen mindestens einmal jährlich zu entnehmen. Daran ist die Einhaltung der für das Bauprodukt in Abschnitt 2.1.3 festgelegten Anforderungen stichprobenweise nachzuprüfen.

Die für die werkseigene Produktionskontrolle verwendeten Prüfeinrichtungen sind, soweit es sich nicht um solche amtlichen Prüfstellen handelt, in die Überwachung mit einzubeziehen. Die fremdüberwachende Stelle hat sich auch davon zu überzeugen, dass eine Schulung der Verarbeiter durchgeführt worden ist (siehe Abschnitt 4.1).

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des reaktiven Brandschutzsystems gemäß Abschnitt 2.1.5 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung beschichtete Stahlplatten als Rückstellproben zu entnehmen, nachdem die Wärmedämmung anhand von Kleinbrandprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.3 von der Prüfstelle als ausreichend befunden worden ist. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.5 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Altersbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- 3.1 Die Trockenschichtdicke des Korrosionsschutzanstriches muss ca. 40 µm betragen.
- 3.2 Die Trockenschichtdicke des Haftvermittlers bei der Verwendung auf verzinkten Stahlbauteilen muss ca. 50 µm betragen.
- 3.3 Die Gesamtschichtdicke des Dämmschichtbildners "Sigma FireBarr 100 exterior" (ohne Korrosionsschutz- und Deckanstrich) muss trocken mindestens die Werte der nachfolgenden Tabelle haben.



Mindestwerte der Gesamtschichtdicke (trocken) des Dämmschichtbildners in μm			
	Feuerwiderstandsklasse F 30		
Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.1.1 und 4.4.1.2	Träger, Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile	$U/A \leq 300 \text{ m}^{-1}$	500
		$U/A \leq 160 \text{ m}^{-1}$	350
		$U/A \leq 100 \text{ m}^{-1}$	250
	Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile	$U/A \leq 300 \text{ m}^{-1}$	1.450
		$U/A \leq 200 \text{ m}^{-1}$	1.000
		$U/A \leq 160 \text{ m}^{-1}$	850
		$U/A \leq 100 \text{ m}^{-1}$	500
Feuerwiderstandsklasse F 60			
Beschichtung nach den Abschnitten 4.4.2.1 und 4.4.2.2	Träger, Stützen und Fachwerkstäbe, offene Profile	$U/A \leq 300 \text{ m}^{-1}$	2.800
		$U/A \leq 250 \text{ m}^{-1}$	2.550
		$U/A \leq 200 \text{ m}^{-1}$	2.300
		$U/A \leq 160 \text{ m}^{-1}$	1.700
		$U/A \leq 100 \text{ m}^{-1}$	1.100
	Stützen und Fachwerkstäbe, geschlossene Profile	$U/A \leq 100 \text{ m}^{-1}$	1.900

3.4 Die Trockenschichtdicke des Deckanstrichs muss ca. 100 μm betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Schulung der Verarbeiter

Die Beschichtungsstoffe dürfen nur von Fachkräften aufgebracht werden, die mit der Wirkungsweise und der Verarbeitungsweise des reaktiven Brandschutzsystems durch den Hersteller des Dämmschichtbildners in intensiver Schulung vertraut gemacht worden sind. Über die Schulung der Fachkräfte hat der Hersteller Aufzeichnungen anzufertigen und diese der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Korrosionsschutzanstrich

Die Verträglichkeit anderer als in Abschnitt 2.1.1 aufgeführter Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz ist anhand von entsprechenden Prüfungen - z. B. durch den Hersteller des Dämmschichtbildners - festzustellen.

Ist auf der Stahlkonstruktion bereits ein Korrosionsschutzanstrich vorhanden, muss vor Aufbringen des Dämmschichtbildners die Verträglichkeit festgestellt werden.

Die Trockenschichtdicke des Korrosionsschutzanstriches nach Abschnitt 3.1 ist einzuhalten.

4.3 Haftvermittler

Die Trockenschichtdicke des Haftvermittlers (bei der Verwendung auf verzinkten Bauteilen) nach Abschnitt 3.2 ist einzuhalten.

4.4 Dämmschichtbildner

4.4.1 Feuerwiderstandsklasse F 30

4.4.1.1 Der Dämmschichtbildner "Sigma FireBarr 100 exterior" ist zur Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 30

- auf offenen Profilen² in mindestens 1 Schicht (Arbeitsgang) und
- auf geschlossenen Profilen³ in mindestens 2 Schichten (Arbeitsgängen)



mit der Spritzpistole, dem Ringpinsel oder der Rolle aufzubringen.

Die Nassauftragsmengen sind vom Verarbeiter nach Angaben des Herstellers so zu wählen, dass insgesamt die nach Abschnitt 3.3 jeweils erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken des Dämmschichtbildners erreicht werden.

Beim Aufbringen des Beschichtungsstoffes ist die Nassauftragsmenge um die Menge des zu erwartenden Spritzverlustes zu vergrößern⁹.

4.4.1.2 Wahlweise darf der Dämmschichtbildner "Sigma FireBarr 100 exterior" zur Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 30 mit abgeminderten Auftragsmengen

- auf Träger, Stützen und Fachwerkstäbe¹⁰ mit offenen Profilen² bis zu einem Verhältniswert $U/A = 160 \text{ m}^{-1}$ und $U/A = 100 \text{ m}^{-1}$
- auf Stützen und Fachwerkstäbe¹⁰ mit geschlossenen Profilen³ bis zu Verhältniswerten $U/A = 100 \text{ m}^{-1}$

in mindestens 1 Schicht (Arbeitsgang) mit der Spritzpistole, dem Ringpinsel oder der Rolle, und

- auf Träger, Stützen und Fachwerkstäbe¹⁰ mit offenen Profilen² bis zu einem Verhältniswert $U/A = 200 \text{ m}^{-1}$
- auf Stützen und Fachwerkstäbe¹⁰ mit geschlossenen Profilen³ bis zu Verhältniswerten $U/A = 200 \text{ m}^{-1}$ und $U/A = 160 \text{ m}^{-1}$

in mindestens 2 Schichten (Arbeitsgängen) mit der Spritzpistole, dem Ringpinsel oder der Rolle aufgebracht werden.

Die Nassauftragsmengen sind vom Verarbeiter nach Angaben des Herstellers so zu wählen, dass insgesamt die nach Abschnitt 3.3 jeweils erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken des Dämmschichtbildners erreicht werden.

Beim Aufbringen des Beschichtungsstoffes ist die Nassauftragsmenge um die Menge des zu erwartenden Spritzverlustes zu vergrößern⁹.

4.4.2 Feuerwiderstandsklasse F 60

4.4.2.1 Der Dämmschichtbildner "Sigma FireBarr 100 exterior" ist zur Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 60

- auf offenen Profilen² in mindestens 5 Schichten (Arbeitsgängen)
- auf geschlossenen Profilen³ in mindestens 3 Schichten (Arbeitsgängen)

mit der Spritzpistole, dem Ringpinsel oder der Rolle aufzubringen.

Die Nassauftragsmenge ist vom Verarbeiter nach Angaben des Herstellers so zu wählen, dass insgesamt die nach Abschnitt 3.3 jeweils erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken des Dämmschichtbildners erreicht werden.

Beim Aufbringen des Beschichtungsstoffes ist die Nassauftragsmenge um die Menge des zu erwartenden Spritzverlustes zu vergrößern⁹.

4.4.2.2 Wahlweise darf der Dämmschichtbildner "Sigma FireBarr 100 exterior" zur Erzielung der Feuerwiderstandsklasse F 60 mit abgeminderten Auftragsmengen

- auf Träger, Stützen und Fachwerkstäbe¹⁰ mit offenen Profilen² bis zu einem Verhältniswert $U/A = 250 \text{ m}^{-1}$

in mindestens 5 Schichten (Arbeitsgängen) mit der Spritzpistole, dem Ringpinsel oder der Rolle und

- auf Träger, Stützen und Fachwerkstäbe¹⁰ mit offenen Profilen² bis zu einem Verhältniswert $U/A = 200 \text{ m}^{-1}$

⁹ Über die Größe des Spritzverlustes (er ist u.a. abhängig von dem Profil des Bauteils, der Verarbeitungstemperatur, der Art des Spritzgerätes) sowie über die eventuell zulässige Menge und Art von Lösungsmitteln hat der Hersteller dem Verarbeiter detailliert Richtlinien zu geben.

¹⁰ Bei Fachwerken richtet sich die erforderliche Mindesttrockenschichtdicke bzw. Nassauftragsmenge für das gesamte Tragwerk nach dem kleinsten der vorhandenen Stabprofile, also nach dem Profil mit dem größten U/A -Wert.

in mindestens 4 Schichten (Arbeitsgängen) mit der Spritzpistole, dem Ringpinsel oder der Rolle und

- auf Träger, Stützen und Fachwerkstäbe¹⁰ mit offenen Profilen² bis zu einem Verhältniswert $U/A = 160\text{m}^{-1}$ und $U/A = 100\text{m}^{-1}$

in mindestens 3 Schichten (Arbeitsgängen) mit der Spritzpistole, dem Ringpinsel oder der Rolle aufgebracht werden.

Die Nassauftragsmengen sind vom Verarbeiter nach Angaben des Herstellers so zu wählen, dass insgesamt die nach Abschnitt 3.3 jeweils erforderlichen Mindesttrockenschichtdicken des Dämmschichtbildners erreicht werden.

Beim Aufbringen des Beschichtungsstoffes ist die Nassauftragsmenge um die Menge des zu erwartenden Spritzverlustes zu vergrößern⁹.

- 4.4.3 Die Gesamtschichtdicken des Dämmschichtbildners (ohne Korrosionsschutz- und Deckanstrich) müssen trocken mindestens die in Abschnitt 3.3 geforderten Werte aufweisen. Zur Kontrolle ist die Schichtdicke an mehreren für den Brandschutz der Konstruktion wesentlichen Flächen festzustellen.

Dabei sind jeweils 20 Einzelmessungen auf einer Fläche von ca. 500 cm² vorzunehmen. Die erforderliche Mindestschichtdicke darf nur an 2 von 20 Messstellen - gleichmäßig verteilt gemessen - unterschritten werden.¹¹

- 4.4.4 Die vom Hersteller angegebenen Trocknungszeiten bei der Ausführung des reaktiven Brandschutzsystems sind zwingend einzuhalten

4.5 Deckanstrich

Die Trockenschichtdicke des Deckanstrichs nach Abschnitt 3.4 ist einzuhalten.

4.6 Bekleidungen und Ummantelungen, Anschlüsse

Die mit dem reaktiven Brandschutzsystem "Sigma FireBarr 100 exterior" behandelten Bauteile dürfen keine Bekleidungen oder sonstige Ummantelungen erhalten, die den Dämmschichtbildner am Aufschäumen hindern können.

Beim Anschluss anderer Bauteile ist die Anschlussstelle so auszubilden, dass eine Brandbeanspruchung des zu schützenden Bauteils ausreichend verhindert wird, oder es sind die anzuschließenden Bauteile selbst so zu schützen, dass sie die Erwärmung des zu schützenden Bauteils nicht fördern¹².

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

- 5.1 Der Deckanstrich hat die Aufgaben, den Dämmschichtbildner vor Feuchtigkeit und sonstigen Umwelteinflüssen zu schützen. Er muss daher stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 5.2 Bei jeder Ausführung des reaktiven Brandschutzsystems "Sigma FireBarr 100 exterior" hat der Verarbeiter den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn der Deckanstrich stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird, und anzugeben, welche Beschichtungsstoffe für Ausbesserung und Erneuerung des Deckanstrichs verwendet werden dürfen.

Proschek



- ¹¹ Für die Messungen sind Geräte zu verwenden, die aufgrund ihrer Bauart einen Fehler von 10 % vom Messwert nicht überschreiten.
- ¹² Es gelten im Übrigen die Bestimmungen von DIN 4102-4 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -